



Amtsgericht Soest

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 23.04.2026, 08:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Nöthenstraße 28, 59494 Soest**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lippetal, Blatt 34,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Hovestadt, Flur 4, Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nordwalder Str. 10, Größe: 891 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1954) bebautem Grundstück. Das Gebäude wurde ca 2005 durch eine Gas-Warmwasserzentralheizung modernisiert sowie ca 1992 durch eine neue Dacheindeckung. Ebenso besteht teilweise eine Kunststoff-Fenster bzw. Isolierverglasung (ca 1970/1980 er Jahre). Das unterkellerte Wohnhaus besteht aus einem Erdgeschoss, einem ausgebauten Dachgeschoss und einem nicht ausgebauten Spitzboden. Aufgrund der Erschließung (nur über eine Einschubtreppe) ist der Spitzboden nur eingeschränkt nutzbar. Die Ausstattung der Wohn-und Sanitärräume ist einfach; die Wohnfläche beträgt insgesamt ca 117 qm. Das Grundstück ist mit Hecken, einem Maschendrahtzaun und einem 2-flg. Tor aus einer Rundrohrkonstruktion eingefriedet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

155.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.